

# Satzung von Kunstfelder e.V.

## Präambel

Kunst und Kultur sind ein zentraler Lebensnerv gesellschaftlichen Miteinanders. Ein lebendiges und unabhängiges kulturelles Leben, möglichst frei von Indienstnahme und äußerer Beeinflussung, sorgt maßgeblich dafür, dass eine Gesellschaft lebenswert, frei und vielfältig ist.

Oder anders ausgedrückt: An der Freiheit und Vielfalt ihrer Kunst kann man die Freiheit und Vielfalt einer Gesellschaft erkennen. Sie bedingen einander.

Frei nach Nelson Goodman betrachtet der Kunstfelder e.V. künstlerisches Schaffen in diesem Kontext als eine Form des Weltentwurfs. Ästhetische Erfahrungen und Emotionen haben demnach dieselbe Erkenntnisfunktion wie wissenschaftliches Forschen. Künstlerisches Handeln bietet dem Rezipienten somit Interpretationsalternativen von Wirklichkeit an und ermächtigt ihn dadurch zu eigenständigem, kritischem Denken und Handeln.

Der Verein Kunstfelder e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vielfalt von Kunst und Kultur in diesem Sinne zu fördern. Insbesondere möchte Kunstfelder e.V.:

- Räume und Felder für vielfältiges künstlerisches Wirken schaffen - jenseits etablierter Strukturen, in außergewöhnlichen Kontexten und an ungewöhnlichen Orten,
- junge, aufstrebende Künstler in ihrem Schaffen unterstützen und fördern und ihnen so helfen, ihre Projekte zu realisieren und sich zu finanzieren,
- Kunst und Kultur für alle Gesellschaftsschichten erfahrbar machen, unabhängig von sozialen Kategorien,
- einen aktiven interdisziplinären Austausch zwischen Künstlern, Handwerkern und Rezipienten ermöglichen, um so das Verständnis für die gesellschaftliche Relevanz von Kunst in der Öffentlichkeit zu fördern.

Kunstfelder e.V. möchte mit seinem Handeln nicht nur die künstlerische Vielfalt, jenseits des Massengeschmacks fördern. Er möchte vielmehr Felder schaffen, innerhalb derer Künstler „Interpretationsalternativen“ erarbeiten können; in denen die Besucher Kunst nicht nur konsumieren, sondern durch die Kunst angeregt und vielleicht sogar selbst Teil des künstlerischen Prozesses werden.

Kunstfelder e.V. möchte zugleich die Kunst aus den Elfenbeintürmen etablierter Kunst- und Kulturbetriebe befreien und sie erlebbar, anfassbar und nutzbar machen, damit sie zu einem selbstverständlichen Bestandteil gesellschaftlichen Lebens wird.

Kunstfelder e.V. möchte mit seinem Handeln zu einer freien und vielfältigen, lebendigen und kritischen Gesellschaft beitragen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kunstfelder e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Ermöglichung vielfältigen künstlerischen Handelns.  
Zum Beispiel durch:
  - Die Organisation und gemeinsame Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten mit Nachwuchskünstlern
  - Die Entwicklung und Durchführung von sog. „Kunstcamps“, Workshops und interdisziplinären Kunst- und Kulturprojekten
2. Die Förderung der Wahrnehmung künstlerischer Projekte jenseits des kommerziellen Massengeschmacks in der Öffentlichkeit.  
Zum Beispiel durch:
  - Die Organisation und Durchführung unterschiedlicher öffentlicher und publikumswirksamer Kulturveranstaltungen wie Konzerten, Kunstausstellungen, Lesungen und ähnlichen Formaten
  - Die Kooperation mit etablierten Kulturveranstaltern zwecks Realisierung gemeinsamer individueller und außergewöhnlicher Kunst- und Kulturprojekte jenseits des Massengeschmacks
3. Die Unterstützung von Nachwuchskünstlern. Insbesondere will der Verein jungen Künstlern helfen, ihre Projekte zu realisieren.  
Zum Beispiel durch:
  - Die aktive und finanzielle Unterstützung bei der Realisierung von Kunst- und Kulturprojekten von Nachwuchskünstlern
  - Die aktive öffentliche Bekanntmachung der Künstler und Ihrer Arbeiten
  - Die Vernetzung und Kooperation mit etablierten Kulturveranstaltern, um so auch unbekannte Künstler einem Massenpublikum bekannt zu machen
4. Den aktiven Austausch und die Kooperation zwischen Künstlern, Handwerkern und Rezipienten.  
Zum Beispiel durch:
  - Die Organisation partizipativer Kunstprojekte, bei denen Künstler und Rezipienten gemeinsam künstlerisch tätig werden
  - Die Möglichkeit der aktiven ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Organisation und Realisierung von Kunst- und Kulturprojekten des Vereins
  - Die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Künstlern und Handwerkern

Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein geeignete Fördermittel beantragen sowie die Trägerschaft und den Betrieb von gGmbH, die dem Zweck des Vereins dienen, anstreben. Hierfür wird der Verein versuchen, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Rücklagen zu bilden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Mitglieder des Vereins sind:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:  
Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über einen Aufnahmeantrag, der formlos per Email einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist die Mitgliederversammlung nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
2. Fördermitglieder  
Mitglieder, die temporär oder projektbezogen ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen, erhalten den Status des Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Über einen Aufnahmeantrag, der formlos per Email einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein:**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig,
  - bei juristischen Personen bei Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder

schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

3. Kann ein ordentliches Mitglied nicht mehr aktiv im Verein mitarbeiten, kann der Vorstand aus der ordentlichen Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft werden lassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 7 Vorstand, Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann aus bis zu 3 Personen bestehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (Vorstand i.S.d. § 26 BGB).
4. Die Amtsperiode ist zeitlich nicht begrenzt.
5. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
7. Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
8. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
9. Im Falle der vollständigen Verhinderung des Vorstandes von mehr als sechs Monaten wählt die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
10. Der Vorstand legt gegenüber den ordentlichen Mitgliedern einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab.
11. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Vorstand legt bei der Berufung des Geschäftsführers die Amtsdauer und die Vergütung seiner Tätigkeit fest.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift einberufen als
  - ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich,

- außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
    - Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
    - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
    - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
    - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
    - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
    - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
    - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
    - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Abschluss durch den Vorstand.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig sobald mindesten 4 Mitglieder anwesend sind.
  4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  5. Die Aufnahme neuer Mitglieder, Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins wird einstimmig beschlossen.
  6. Wahlen erfolgen per Handzeichen; über die Wahl der Rechnungsprüfer kann offen abgestimmt werden, sofern dem niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Es ist Einzelabstimmung durchzuführen; bei der Wahl der Rechnungsprüfer kann en bloc abgestimmt werden, falls niemand widerspricht. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der auf sich die meisten Stimmen vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen sind als "ungültige Stimmen" zu werten.
  7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Wahlvorgänge ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über das Ob und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern, Studenten und Menschen anderer Nationalität die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
2. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

## **§ 11 Haftungsreduktion**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt wird.

## **§ 12 Versicherungen zugunsten der Vorstandsmitglieder**

1. Der Verein kann die Vorstandsmitglieder in seine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einschließen vorausgesetzt, eine solche Versicherung besteht, so dass die Vorstandsmitglieder für den Fall der Inanspruchnahme von Dritten oder von dem Verein wegen der bei Ausübung ihrer Tätigkeit begangener Pflichtverletzung im bestehenden Rahmen mit versichert sind.
2. Es kann dabei auch ein Selbstbehalt im üblichen Rahmen vorgesehen werden.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

Festgestellt am 14.12.2015